



Bescheinigung Nr. 130'487

Attestation

Zusammenpackung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.1D bzw. 1.5D, mit elektrischen Sprengkapseln, UN 0255, in einer Mineurkiste "rot", getrennt mit 3-schichtiger Trennwand

Antragsteller	Verband Schweizerischer Sprengfachleute (VSSF)
Requérant	Oberkapf 4a CH - 6020 Emmenbrücke
Betrifft	Brief vom 28. September 2002
Concerne	
Gegenstände	Explosivstoffe für zivile Zwecke und bestimmte Gegenstände mit
Objet	Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe D sowie elektrische Sprengkapseln, UN 0255, zusammengepackt in der gleichen Mineurkiste "rot" mit UN-Zulassung CH/EGI-3618/VSSF
Mitgeltende Unterlagen	Prüfbericht Nr. 130487 vom 18. November 2002 des Eidg.
Documents y relatifs	Gefahrgutinspektorats (EGI) in CH-8304 Wallisellen

Gestützt auf die Ergebnisse der Versuche, beschrieben im Prüfbericht Nr. 130'487 vom 18.11.2002 des Eidg. Gefahrgutinspektorats und durchgeführt in Einklang mit den **Transportvorschriften RID und ADR, Unterabschnitt 4.1.10.4, Sondervorschrift MP 21 a) (iii)**, ist hiermit folgender Sachverhalt zu bescheinigen:

Die in der Schweiz zugelassenen Explosivstoffe für zivile Zwecke und die weiter unten aufgeführten Gegenstände mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.1D bzw. 1.5D, dürfen mit elektrischen Sprengkapseln, UN 0255, in der gleichen Mineurkiste "rot" nur dann zusammengepackt und befördert werden, wenn die in Absatz **Zusammenpackung** beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bescheinigung bezieht sich auf folgende Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff.
Explosivstoffe für zivile Zwecke, Verträglichkeitsgruppe D:

UN 0081 Sprengstoff, Typ A, UN 0082 Sprengstoff, Typ B, UN 0084 Sprengstoff, Typ D, UN 0222 Ammoniumnitrat, UN 0241 Sprengstoff, Typ E und UN 0331 Sprengstoff, Typ B.

Diese Bescheinigung umfasst 2 Seite(n).

Anmerkung: Der Inhalt dieser Bescheinigung darf nur in vollständiger Form veröffentlicht oder weitergegeben werden.

Gegenstände mit Explosivstoff, Verträglichkeitsgruppe D:

UN 0042 Zündverstärker, UN 0065 Sprengschnur, UN 0288 Schneidladungen biegsam gestreckt, UN 0442 Sprengladungen gewerblich.

Gegenstände mit Explosivstoff, Klassifizierungscode 1.4B: UN 0255 Sprengkapseln elektrisch.

Gegenstände des Klassifizierungscode 1.1B sowie andere Gegenstände des Klassifizierungscode 1.4B dürfen nicht mit den vorgenannten Stoffen und Gegenständen des Klassifizierungscode 1.1D in der gleichen Mineurkiste "rot" zusammengepackt werden.

Zusammenpackung

Die Zusammenpackung der oben aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppen B und D ist nur dann erlaubt, wenn die Mineurkiste "rot" mit einer 3-schichtigen (sandwichartigen) Trennwand ausgestattet ist, die zwischen den Gütern der Verträglichkeitsgruppen B und D befestigt ist. Die Trennwand besteht aus einer 20 mm-Sperrholzplatte (sprengkapselseitig), einer 2 mm-Stahlblechplatte und einer 7 mm-Sperrholzplatte (sprengstoffseitig). Die Beschreibung und Anordnung der Trennwand in der Kiste ist im Prüfbericht Nr. 130'487 vom 18.11.2002 des Eidg. Gefahrgutinspektorats beschrieben.

Es dürfen höchstens 150 elektrische Sprengkapseln UN 0255, verschiedener Zeitstufen (unverpackt) in der gleichen Mineurkiste "rot" befördert werden. Die Netto-Explosivstoffmasse pro Kiste beträgt höchstens 15 kg.

Zusammenladung

Eine Zusammenladung von zwei oder mehreren Mineurkisten "rot" mit Gütern der Verträglichkeitsgruppen B und D auf dem gleichen Fahrzeug ist nur dann gestattet, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Mineurkisten mindestens 10 cm beträgt und mit kompaktem Material ausgefüllt ist.

Transportklassifizierung

1. Die Mineurkiste "rot" enthält nur Stoffe und/oder Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D:
UN-Nr. und Benennung nach RID/ADR, Kapitel 3.2, Tabelle A
2. Die Mineurkiste "rot" enthält Stoffe und/oder Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D und B:
**UN 0463 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.,
(enthält elektrische Sprengkapseln UN 0255 und XXXX*))**

*)XXXX ist durch die entsprechende UN-Nr. und Benennung nach RID/ADR, Kapitel 3.2 Tabelle A, zu ersetzen; siehe dazu RID/ADR, Unterabschnitte 5.2.1.1, 5.2.1.5, 5.2.2.1, 5.2.2.2, 5.4.1.1 und 5.4.1.2.1.

Diese Bescheinigung wurde von der zuständigen schweizerischen Behörde, dem Eidgenössischen Gefahrgutinspektorat (EGI) in CH-8304 Wallisellen, ausgestellt.
Wallisellen, 09. Dezember 2002

SVTI

Eidgenössisches Gefahrgutinspektorat

Dr. Alexander Filip